

**Anordnung
über die Ordnung in den Grenzgebieten
und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik.**

— Grenzordnung —

Vom 19. März 1964

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 255) wird zum Schutz der Staatsgrenze, zur Durchsetzung einer festen Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern und zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs angeordnet:

A b s c h n i t t I

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bestehen **Grenzgebiete**. Innerhalb dieser Grenzgebiete werden je nach den örtlichen Bedingungen und Erfordernissen **Schutzstreifen** und **Sperr-(Grenz-)zonen** eingerichtet.

§ 2

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Dokumenten passiert werden.

§ 3

Gaststätten, Kinos, Erholungsheime, Pensionen und Gästehäuser in den Schutzstreifen bleiben mit Ausnahme von Betriebsgaststätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmegenehmigungen erteilt auf Antrag der Rat des Kreises/Rat des Stadtbezirkes nach Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenzbrigade.

« 4

(1) Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen in den Schutzstreifen dürfen nur mit Genehmigung der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind mindestens 48 Stunden vorher zu beantragen.

(2) Die Durchführung von Vermessungs- und topografischen Arbeiten und die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedarf der Genehmigung des zuständigen Kommandeurs der Grenzbrigade.

§ 5

Der unberechtigte Austausch von Nachrichten oder Gegenständen über die Staatsgrenze oder die Aufnahme von Verbindungen sind verboten.

§ 6

(1) Die Durchführung von Jagden in Schutzstreifen und der Sperrzone sowie die Durchführung von Sportschießen in Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Ausnahmegenehmigungen für die Durchführung von Jagden in der Sperrzone erteilt der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei nach Abstimmung mit dem Kommandeur der Grenzbrigade. Anträge sind spätestens 48 Stunden vor Beginn der Jagd zu stellen.

§ 7

(1) In der Sperrzone und in den Schutzstreifen ist die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition und Sprengmitteln aller Art grundsätzlich untersagt.

(2) In den Schutzstreifen ist die Lagerung und Aufbewahrung von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht gestattet.

(3) Ausnahmegenehmigungen zur Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln erteilt der zuständige Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei.

§ 8

Genehmigungen für bauliche Vorhaben in Schutzstreifen erteilt der Rat des Bezirkes nach Zustimmung durch den zuständigen Kommandeur der Grenzbrigade.

§ 9

(1) Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten in Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung erteilt der zuständige Kommandeur der Grenztruppen. Die Genehmigung ist mindestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen. Arbeiten dürfen nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang durchgeführt werden.

(2) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerläßlichen Umfang gestattet.

(3) Die Anbaukulturen in Schutzstreifen sind mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen abzustimmen.

(4) Im Schutzstreifen dürfen nur die von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Wege benutzt werden.

§ 10

Das Zelten und die Übernachtung in Kraftfahrzeugen und Wohnwagen ist in Schutzstreifen verboten.

§ 11

(1) In den Grenzgewässern und deren Zuflüssen oder Verbindungen in der Sperr-(Grenz-)zone ist das Tauchen mit Tauchgeräten aller Art sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser grundsätzlich verboten.

(2) An der Küste der Deutschen Demokratischen Republik ist das Tauchen mit Tauchgeräten nur in den durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock im Einvernehmen mit dem Kommandeur der Grenzbrigade Küste freigegebenen Gebieten in den inneren Seegewässern und nur mit registrierten Tauchgeräten gestattet.

(3) Für wissenschaftliche Institutionen können durch den zuständigen Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem zuständigen Kommandeur der Grenzbrigade zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(4) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Unterhaltungs- und Überprüfungsarbeiten der Organe der Schifffahrt, der Betriebe der Schifffahrtsindustrie und der Wasserstraßenverwaltungen sowie bei Einsätzen der Katastrophenkommissionen und des